

Satzung Teil A

§ 13 Wahlordnungen

(1) Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats

1. Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Universitätsrats werden aufgrund des unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und dieser Wahlordnung gewählt.

2. Aktives und passives Wahlrecht

- (a) Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Senates (§ 21 Abs. 6 Z. 1 UG).
- (b) Wählbar in den Universitätsrat ist nur, wer die in § 21 Abs. 3 UG genannten Voraussetzungen erfüllt, nicht von der Wählbarkeit gem. § 21 Abs. 4 und 5 UG ausgeschlossen ist und von einem Mitglied des Senates vorgeschlagen wird.

3. Wahltermin und Wahlvorschläge

- (a) Die Festlegung des Wahltermins erfolgt durch Beschluss des Senates und ist im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt auszuschreiben.
- (b) Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin im Büro des Senates einzubringen und haben eine Begründung zu enthalten, warum die/der Vorgeschlagene für die Funktion eines Mitglieds des Universitätsrats besonders geeignet erscheint. Es können nur Personen vorgeschlagen werden, die ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet haben.
- (c) Sollte sich nach Ablauf der Frist für die Einbringung der Wahlvorschläge ergeben, dass die Gruppe der vorgeschlagenen Personen nicht sowohl Frauen als auch Männer beinhaltet, hat sich die/der Senatsvorsitzende nachweislich um die Einbringung mindestens eines Wahlvorschlages mit einer Person des fehlenden Geschlechts zu bemühen. Entsprechende Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl vorliegen. Dem Senat ist über diese Bemühungen Bericht zu erstatten. Für den Fall, dass diese Bemühungen erfolglos bleiben, entscheidet der Senat, ob allenfalls die Wahl verschoben und die Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen erstreckt wird.
- (d) Die Wahl findet nur dann statt, wenn zumindest so viele Personen vorgeschlagen sind, wie Mitglieder des Universitätsrates zu wählen sind.

4. Durchführung der Wahl

- (a) Die Leitung der Wahl obliegt dem/der Vorsitzenden des Senates. Sie/Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zur Durchführung der Wahl sind geeignete Stimmzettel vorzubereiten. Über die Wahl ist ein gesondertes Protokoll zu erstellen.
- (b) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Senates anwesend sind.
- (c) Die Wahl hat gesondert für jedes zu wählende Mitglied (d.h. für jedes Mandat) zu erfolgen.
- (d) Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (e) Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit gem. lit. (d) erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Personen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die höchste Anzahl an Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf die Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Nehmen an einer Stichwahl mehr als zwei Personen teil und wird in dieser Stichwahl die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Stichwahl

zwischen jenen beiden Personen statt, die in der ersten Stichwahl die höchste Anzahl an Stimmen erreicht haben.

- (f) Können auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben werden, ist die Wahl zu unterbrechen und zu einem späteren, vom Senat gem. Z. 3 lit. (a) festzusetzenden Termin fortzusetzen. Die zu diesem Zeitpunkt bereits erzielten Wahlergebnisse bleiben aufrecht. Für die fortgesetzte Wahl können weitere Wahlvorschläge gem. Z. 2 lit. (b) und Z. 3 lit. (b) eingebracht werden, wobei in diesem Fall von der zweiwöchigen Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen durch Beschluss des Senates abgewichen werden kann.
- (g) Sind alle Mandate vergeben, schließt die/der Vorsitzende die Wahl.

5. Einspruch

Jedes Mitglied des Senats kann bis zur Beendigung der Wahl wegen der Verletzung von Bestimmungen des UG oder von verfahrensrechtlichen Vorschriften dieser Wahlordnung Einspruch erheben. Der Einspruch ist zunächst anzumelden und binnen fünf Werktagen schriftlich auszufertigen. Über diesen Einspruch entscheidet der Senat.

6. Nachwahl

Scheidet ein vom Senat gewähltes Mitglied des Universitätsrates vor Ablauf der Funktionsperiode gem. § 21 Abs. 13 Z. 2-4 UG aus, ist für die Dauer der restlichen Funktionsperiode unverzüglich eine Nachwahl gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen.

7. Mitteilung und Verlautbarung der Wahlergebnisse

- (a) Die/Der Vorsitzende des Senates hat die gewählten Personen unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen und die Zustimmung zur Annahme der Wahl einzuholen.
- (b) Das Wahlergebnis ist in weiterer Folge unverzüglich der/dem zuständigen Bundesminister/in mitzuteilen sowie im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu verlautbaren.

8. Auswahl aus dem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften

Im Fall des § 21 Abs. 7 UG letzter Satz ist jene Person aus dem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Im Übrigen gilt diese Wahlordnung sinngemäß.

9. Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.10.2007 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 7.11.2007 gem. § 20 Abs. 6 Z. 1 UG kundgemacht und tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.